



DEUTSCHE ANGESTELLTEN - GEWERKSCHAFT

DAG NRW, Bastionstraße 18, Postfach 20 02 40, 4000 Düsseldorf 1

An den
Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef Denzer
Postfach 1143
4000 Düsseldorf 1



LANDESVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN

LV-Leiter

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

(0211) 1300 2 - 0
Durchwahl 1300 2 -

Unsere Zeichen

Tag

Sk.

20.11.1986

Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband
Nordrhein-Westfalen, zum Gesetzentwurf der Landesregierung
- Landtagsdrucksache 10/1440 - Rundfunkgesetz für das Land NW

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Ihrem Schreiben vom 23.10.1986 erhalten Sie anbei die o.g.
Stellungnahme in 110-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Fischer
Landesverbandsleiter

Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Landtagsdrucksache 10/1440
Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung:

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft vertritt die folgenden medienpolitischen Grundsätze:

- Die DAG betrachtet die seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes von 1981 und 1986 gewandelte öffentliche Diskussion um die Zulassung privater Rundfunkanbieter mit Sorge und befürchtet, daß das bewährte öffentlich-rechtliche Rundfunksystem langfristig Schaden erleiden könnte. Gleichwohl verschließt die DAG nicht die Augen vor neuen rundfunkpolitischen Entwicklungen und begrüßt deshalb die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für Nordrhein-Westfalen, der die **öffentlich-rechtliche Kontrolle für das Rundfunkwesen insgesamt** sicherstellt.
- Rundfunk- und Fernsehanstalten unter **ausschließlich** privater Programmverantwortung lehnt die DAG deshalb nach wie vor ab.
- Folgerichtig setzt sich die DAG für den **Fortbestand und die Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** ein. Das novellierte WDR-Gesetz wurde deshalb von der DAG begrüßt und nachhaltig unterstützt.
- Die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks setzt eine Finanzierung über Gebühren voraus. Private Rundfunksendungen/-veranstalter dürfen nicht über Gebühren finanziert oder unterstützt werden.

Zum Gesetzentwurf

Die folgenden Anmerkungen zum Gesetzentwurf erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie sollen lediglich wesentliche Eckwerte aus der Sicht der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft deutlich machen. Regelungen, zu denen keine Anmerkungen gemacht wurden, wird im Grundsatz nicht widersprochen. Da zu erwarten ist, daß die Normen des Gesetzes einer Fülle von gerichtlichen Überprüfungen standhalten müssen, ist die Verwendung klarer Rechtsbegriffe außerordentlich wichtig. Die Zukunft der nordrhein-westfälischen Medienpolitik sollte durch den Gesetzgeber und nicht durch (späteres) Richterrecht festgelegt werden.

Die für den Lokalrundfunk beabsichtigten "**zwei Säulen**" in Form der Trennung von Anbieter- und Betriebsgesellschaften **bergen Chancen und Risiken** in sich: Chancen insofern, daß die Kapitalgeber (theoretisch) über wenig redaktionelle Einflußmöglichkeiten verfügen und auf diese Art die Bildung von "Doppelmono -

polen" erschwert wird; Risiken sind darin begründet, daß bis dato niemand weiß, ob und wie die Zusammenarbeit der beiden Gesellschaften in der Praxis funktionieren wird. Der - als Bindeglied zwischen den beiden Gesellschaften gedachte - **Chefredakteur** wird neben journalistischen Qualitäten über beachtliche diplomatische Fähigkeiten verfügen müssen, um einerseits die Unabhängigkeit der Anstalt und andererseits den steten Zufluß von Werbeeinnahmen über ein massenattraktives Programm gewährleisten zu können.

Zum wiederholten Male ist festzustellen, daß vor der Verabschiedung von Gesetzen Ergebnisse von Modellversuchen nicht abgewartet werden:

- Bildschirmtext wurde vor Ablauf der Feldversuche und zwangsläufig ohne Prüfung der Ergebnisse bundesweit eingeführt,
- das Kabelpilotprojekt Dortmund entpuppt sich im nachhinein als ein medienpolitisches Alibi, weil vor Ablauf des Versuchs eine Neuordnung der medienpolitischen Landschaft unternommen wird.

Insgesamt **positiv** bewertet die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft allerdings, daß

- sich die Ausrichtung des Programms am binnenpluralen Modell orientieren soll
- keine Unterbrecherwerbung stattfinden darf
- Anbietern mit zu erwartender Meinungsvielfalt Vorrang eingeräumt wird
- Doppelmonopole ausgeschlossen werden sollen.

Unsere **Kritik** richtet sich vorrangig gegen

- die Zulassung von privatem Lokalrundfunk
- die für den WDR vorgesehenen Einschränkungen im § 21
- die Zulassung von Sponsorenwerbung
- die weitgehende (Vor-)Finanzierung der LfK durch Landesmittel
- die - wenn auch beschränkte - Zulassung von Sonntagswerbung
- die häufige Verwendung unklarer Rechtsbegriffe

Einzelanmerkungen:

Zu § 2

Der Begriffsbestimmung dessen, was unter Rundfunk verstanden werden soll, können wir uns anschließen. Der Verweis auf die "Allgemeinheit" als Adressat des Rundfunks begründet u.E. die Notwendigkeit, daß der Allgemeinheit, vertreten durch die gesellschaftlichen Gruppen, ein Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung des Rundfunks eingeräumt wird.

Zu § 4 (1) Satz 2

Wenn die Zulassung von privatem Rundfunk in Nordrhein-Westfalen u.a. den Zweck verfolgt, das Land als Medienstandort attraktiver zu machen, sollte per Gesetz

verbindlich festgeschrieben werden, daß der Sitz der Anbieter in Nordrhein-Westfalen sein muß.

Zu § 5

Der Absatz enthält unklare Rechtsbegriffe in doppelter Abstufung: Das Programm - schema soll nicht nur "erwarten lassen", daß das Programm die Programmanfor - dungen erfüllt, es genügt bereits die "hinreichende Wahrscheinlichkeit", daß dies gelingen wird.

Die im Absatz 2 geregelte Möglichkeit für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, sich an Anbietergemeinschaften zu beteiligen, wird unterstützt, da derartige Aktivi - täten den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt stärken. Daher sollte der WDR sich auch an lokalen Anbietergemeinschaften beteiligen dürfen.

Zu § 6 (2)

Unter der Maßgabe, daß nach Leitsatz 1b zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11.1986 ein "möglichst hohes Maß an gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk zu erreichen" ist wie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk, scheint der DAG der Vorrang von Vollprogrammen zu Spartenprogrammen als erstes Kriterium für die vorrangige Zulassung nicht angemessen zu sein. Der zu erwartenden Mei - nungsvielfalt ist der Vorrang vor dem zeitlichen Umfang der Rundfunkversorgung zu geben. Die Formulierung des Referentenentwurfs (§ 6) kommt u.E. dieser Intention näher.

Zu § 6 (2) Satz 3

Die DAG begrüßt, daß der Grad der Einflussmöglichkeiten redaktioneller Mit - arbeiter auf die Programmgestaltung ein Kriterium für die vorrangige Zulassung darstellen soll. Es wäre zu prüfen, ob nicht grundsätzlich das Vorhandensein eines Redakteurstatuts (analog § 31 des WDR-Gesetzes) als Bedingung für die Zulassung festgeschrieben werden kann.

Zu § 7

Es ist unklar, weshalb die Zulassung zeitlich limitiert erteilt wird. Bei Verstößen gegen im Gesetz festgelegte Normen ist nach § 9 die Zulassung ohnehin jederzeit widerruf- bzw. zurücknehmbar. Nach welchen Kriterien wird die Frist für vier bis acht Jahre festgelegt? Unklar ist weiterhin, wie nach Ablauf der Frist ein erneuter Antrag behandelt werden soll, da Vorschriften über die Behandlung von "Wieder - holungsanträgen" fehlen. Es sollte u.E. ausgeschlossen sein, daß durch eine Fristen - regelung politisches Wohlverhalten in die eine oder andere Richtung - auch die LfK wird ein politisches Gremium sein - gefördert oder gar programmiert wird.

Zu § 9

Die DAG hält es für bedenklich, daß nähere Vorschriften über das Ruhen der Zu - lassung durch die Satzung der LfK [§ 9 (2) Satz 3] geregelt werden sollen. Eine

Verankerung im Gesetz würde eine größere Rechtssicherheit schaffen und wäre aus systematischen Gründen vorzuziehen.

Die Ziffer 4 ist um einen Buchstaben c) zu ergänzen mit der Maßgabe, daß schwerwiegende Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzrechte ebenfalls zum Entzug der Zulassung führen. Ein entsprechender Antrag soll von den Gewerkschaften und den Gewerbeaufsichtsbehörden gestellt werden können.

Zu § 11

Die Aufzählung der Programmgrundsätze (Absatz 2) muß nach Auffassung der DAG um die "Achtung von Minderheiten" ergänzt werden.

Durch den Austausch der Worte "möglichst" in "überwiegend" in Satz 2 des Absatzes 5 wurde eine Anregung der DAG zum Referentenentwurf übernommen.

Zu § 19 ff.

Zur Frage der Finanzierung durch Werbeeinnahmen erfolgen keine detaillierten Aussagen, da die DAG - wie eingangs erwähnt - dem durch Gebühren finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk den Vorzug gibt. Durch die Werbung - in welcher Form auch immer sie geregelt sein wird - werden die Unternehmen zwangsläufig Einfluß auf die Anbieter und Sendungsinhalte nehmen.

Unabhängig von diesen Erwägungen fordert die DAG ein generelles Verbot der Sponsorenwerbung. Die Vorschriften in § 20 (4 und 5) können und werden nicht verhindern, daß Sponsoren die Inhalte finanzierter Sendungen maßgeblich beeinflussen werden. Der Zugriff der werbenden Wirtschaft auf einzelne Sendungen sollte deshalb bereits im Ansatz erschwert werden. Für den Fall, daß die Sponsorenwerbung nicht verboten wird - was zu befürchten ist -, sollte die Aufzählung des § 19 (4) um "wirtschaftliche und betriebliche Interessen" erweitert werden. Dadurch entfielen das unklare - und damit nicht justiziable - Kriterium des § 20 (4), daß Sendungen, die *unmittelbar den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors dienen*, als Werbung gelten.

Zu § 21 ff.

Aus grundsätzlichen Erwägungen lehnt die DAG privaten Lokalfunk ab. Die ohnedies arg reduzierte Lokalpresse würde dadurch noch stärkeren Konzentrations-tendenzen unterworfen sein. Zur Bewertung der "Zwei-Säulen-Konstruktion" durch die DAG verweisen wir u.a. auf die eingangs gemachten Ausführungen.

Im übrigen vermögen wir nicht einzusehen, daß Vorschriften oder Einschränkungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im LRG festgeschrieben werden. Der § 21 (1), der es dem WDR untersagt, lokalen Rundfunk eigenverantwortlich zu betreiben, ist ersatzlos zu streichen.

Im übrigen ist es nicht akzeptabel, daß dem **Kabelfunk Dortmund** die Finanzierung durch Werbung nach Ablauf des Modellversuchs untersagt wird. Nicht die **private** Lokalrundfunkversorgung sollte Ziel des Gesetzgebers sein, sondern die Versorgung

mit Rundfunk - sei sie öffentlich-rechtlich oder privat organisiert . Der Bestand des Kabelfunks Dortmund darf durch gesetzliche Einschränkungen nicht gefährdet werden; alle Möglichkeiten des Fortbestandes dieses zunächst als Pilotprojektes gedachten Versuchs müssen genutzt werden.

Zu § 22 (3) Satz 3

Die DAG bekennt sich zur Staatsferne des Rundfunks. Daher sollte die Beteiligung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf die Beteiligung an den Betriebsgesellschaften nach § 24 beschränkt sein; hier können die kulturellen Ressourcen und Potentiale der Kommunen (Städtische Bühnen, Orchester, Volkshochschule etc.) produktiv eingebracht werden.

Andererseits wird es dem WDR nunmehr verwehrt, sich an lokalen Veranstaltergemeinschaften zu beteiligen, obwohl gerade hier seine journalistischen und medialen Erfahrungen richtiger angesiedelt wären als in der Betriebsgesellschaft.

Zu § 24

Ergänzend zu den eingangs und zu § 22 gemachten Ausführungen befürchtet die DAG, daß die Trennung in Programm- und Betriebsgesellschaften ein **gespaltenes Tarif- und Interessenvertretungsrecht** schaffen wird: Redakteure auf der einen, Techniker auf der anderen Seite unterliegen unterschiedlichen kollektiven Regelungen. Dies kann in der Praxis - nach jetziger Sicht - zu Konflikten führen. Ein Lösungsansatz könnte im Abschluß von Tarifverträgen nach § 3 Betriebsverfassungsgesetz bestehen, wobei sich die Anbietergemeinschaften zweifellos auf den Tendenzschutz berufen werden

Zu §§ 44 ff.

Die vorgesehene Zusammensetzung der Rundfunkkommission ist für die DAG unter dem Gesichtspunkt des Interessenpluralismus lückenhaft. Die DAG erwartet, daß das LRG bei der Zusammensetzung der Rundfunkkommission der gewerkschaftlichen Wirklichkeit Rechnung tragen muß:

Unabhängig ihres Status als gewerkschaftliche Spitzenorganisation hat die DAG mit mehr als 25.000 Mitgliedern im Organisationsbereich "Kunst und Medien" - davon mehr als ein Viertel in Nordrhein-Westfalen - einen Anspruch auf eine angemessene Vertretung in der Rundfunkkommission, zumal ihrer Bedeutung im WDR-Gesetz entsprochen wurde.

Zu § 53

Um die Belastung der öffentlichen Haushalte so gering wie möglich zu halten, sollten die aus Landesmitteln an die LfK gezahlten Zuschüsse - so bald als möglich - zurückgezahlt werden. Die LfK darf keinesfalls über Rundfunk- und Fernsehgebühren vorfinanziert bzw. über Steuermittel dauerhaft finanziert werden.